Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1507/2026
Amt/Aktenzeichen 60/15 40 11 RVO B SNA	Datum 06.10.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.10.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Anhörung	05.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	10.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	10.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	10.11.2026	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Anhörung	12.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	18.11.2026	Ö
Stadtrat	Anhörung	25.11.2026	Ö

Betreff:
Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes "Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach" in Mainz nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG)
hier: Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 07.10.2026

Gez.
Ludwig Holle
Beigeordneter

Mainz, 03.11.2026 gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.

Sachverhalt

Die nach § 25 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zuständige Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz) hat auf Grund der Erkenntnisse einer 2021 durchgeführten geomagnetischen Prospektion sowie der zutage getretenen Funde und Befunde bei den daran anschließenden landesarchäologischen Grabungen zwischen 2022 und 2026 mit Schreiben vom 06.03.2026 die einstweilige und danach auch dauerhafte Unterschutzstellung eines Grabungsschutzgebietes in einem abgegrenzten Gebiet in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 13 und Flur 14 sowie in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 4, 6, 7, 8, 9 und 10 beantragt.

In Anbetracht der fortwährenden Erschließung und Bebauung des gekennzeichneten Gebietes ist zu befürchten, dass der Zweck der geplanten dauerhaften Rechtsverordnung (RVO) für ein Grabungsschutzgebiet nach § 22 Abs. 1 DSchG auf Grund der Dauer der gesetzlich erforderlichen Anhörung der Gemeinde nicht erreicht würde, erfolgte die einstweilige Unterschutzstellung des o. g. Grabungsschutzgebietes für die Dauer von 6 Monaten nach § 22 Abs. 2 i. V. mit § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 DSchG durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.06.2026.

Mit dieser Vorlage erfolgt die nach § 8 Abs. 5 DSchG erforderliche Anhörung der Gemeinde für die dauerhafte Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach“ mit gleicher Ausdehnung.

Bis zur Rechtskraft der dauerhaften RVO kann die befristete Ausweisung um max. sechs Monate verlängert werden.

Im genannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Vorgeschichte, insbesondere der Jungsteinzeit und Hallstattzeit, sowie der Römerzeit zu rechnen, die besonders aussagekräftige Quellen der regionalen Siedlungs- und Kulturgeschichte darstellen.

Über die Unterschutzstellung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 DSchG (Ausweisung einer Rechtsverordnung) entscheidet gemäß § 8 Abs. 4 DSchG die untere Denkmalschutzbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Denkmalfachbehörde; die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der Denkmalfachbehörde abweichen oder deren Antrag ablehnen, so hat sie dies der Denkmalfachbehörde mitzuteilen; diese hat das Recht, die Angelegenheit der oberen Denkmalschutzbehörde (ADD Trier) vorzulegen.

Die siedlungsgeschichtliche Bedeutung der Funde und Befunde ist aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nachvollziehbar. Die Benehmensherstellung erscheint fachlich geboten.

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie ein Lageplan sind als Anlage beigefügt.

Finanzierung